

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

156 (10.6.1891)

Beilage zu Nr. 156 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 10. Juni 1891.

Rechtspredung.

* Leipzig, 8. Juni. (Reichsgericht.) Leistet ein Gemeinsschuldner nach der Zahlungseinstellung (aber vor der Konkursöffnung) an einen seiner Gläubiger, welcher wegen seiner fälligen und vollstreckbaren Forderung bereits Mobilarpfändung bewirkt hat, Zahlung, um die Aufhebung der Pfändung zu erwirken, so ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, diese Zahlung der Schuld nicht aus § 23 Ziffer 2 der Konkursordnung, sondern nur aus § 23 Ziffer 1 ansehbare; zur Anfechtung bedarf es daher des dem befreidigten Gläubiger gegenüber zu führenden Nachweises seiner Kenntnis der Zahlungseinstellung.

Ist in einer von einer Behörde oder einem Geschäftshause ausgehenden Offerte bestimmt, daß die Annahmeerklärungen bis zu einem bestimmten Tage einschließlich abzugeben seien, so ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, regelmäßig darunter zu verstehen, daß die Annahmeerklärungen innerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden, über welche die Annehmenden sich zu unterrichten haben, abgegeben werden müssen.

Bei der Umwandlung einer Gewerkschaft neueren Rechts in eine Aktiengesellschaft ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, die Uebernahme der Aktien von Seiten der Gewerkschaft, als Gründer der Aktiengesellschaft, als ein rechsmpflichtiges Anschaffungs-geschäft zu erachten.

Die Bestimmung des § 131 des Strafgesetzbuchs: „Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatsanordnungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe . . . oder Gefängnis . . . bestraft“, bezieht sich, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats nicht nur auf verleumderische Angriffe gegen Staatsanordnungen oder obrigkeitliche Anordnungen des Deutschen Reichs und desjenigen Bundesstaats, in dessen Bereich die verleumderischen Angriffe verübt sind, sondern auch auf solche Angriffe gegen Staatsanordnungen und obrigkeitliche Anordnungen anderer deutscher Bundesstaaten.

Nach § 132 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung erlischt der Anspruch des Lehrherrn oder des Lehrlings auf Entschädigung wegen unberechtigter Auflösung des Lehrvertrags, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, III. Civilsenat, ausgesprochen, daß für diese Entschädigungsansprüche administrative Vorentscheidung aus § 120a. der Gewerbeordnung nicht erforderlich ist. (Ein Lehrling hatte sich vor Ablauf seiner Lehrzeit von seinem Lehrherrn eigenmächtig getrennt, und dessen Vater erklärte sodann in einem Schreiben an den Lehrherrn den Lehrvertrag wegen angeblicher Nichterfüllung der vom Lehrherrn übernommenen Verpflichtungen für aufgelöst. Der Lehrherr, welcher diese Auflösung für unberechtigt erachtete, klagte beim Landgericht gegen den Vater des Lehrlings auf Entschädigung. Der Beklagte erhob den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts, weil der Entschädigungsanspruch zunächst bei der nach § 120a. G.-O. zuständigen gewerblichen Behörde geltend gemacht werden müßte. Der Einwand wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte: „Wenn nach § 132 Abs. 2 G.-O. der Anspruch auf Entschädigung bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses erlischt, „wenn er nicht inner-

halb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist“, so ist die Annahme geboten, daß das Gesetz die sofortige gerichtliche Geltendmachung eines aus § 132 G.-O. begründeten Entschädigungsanspruchs zuläßt, für diesen Fall also eine administrative Vorentscheidung aus § 120a. G.-O. nicht verlangt. Die Bestimmung des § 132 Abs. 2 ist mit der Vorschrift des § 120a. nicht zu vereinigen. Hat der verletzte Theil eine vierwöchige, aber auch nur eine vierwöchige Frist zur gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs, so kann er nicht zugleich gehalten sein, zunächst die Entscheidung der Administrativbehörde einzuholen, und er kann nicht verpflichtet bzw. berechtigt sein, sich gegen die Vorentscheidung, wenn er sich derselben nicht unterwerfen will, binnen 10 Tagen auf den Rechtsweg zu berufen.“)

Ein Kommissär (Bankier), welcher sich für sein Risiko aus den von ihm im Auftrage seines Komitenten zu schließenden Geschäften eine bestimmte Sicherheit hat bestellen lassen, kann, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, nicht eine Vermehrung der Sicherheit verlangen, weil sein Risiko einen höheren Umfang, als er vorausgesetzt hatte, angenommen hatte.

Bei der Enteignung eines mit einem wenig rentablen Gebäude versehenen Grundstücks steht, falls eine mögliche höhere Ausnutzung der Baufläche ohne Abbruch des bisherigen Gebäudes nicht zu erreichen ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, V. Civilsenats, dem Eigentümer frei, entweder den Werth seines Grundstücks nach seiner bisherigen Benutzungsart oder nur den Werth der Baufläche zu fordern.

Ist in einem Eisenbahnfrachtvertrage vereinbart, daß die Bahnverwaltung für die in unbedeckten Wagen zu transportirenden Güter behufs Verhinderung der schädlichen Einwirkung von Regen und Schnee Decken liefert, welche von dem Personal des Abfenders über die Güter gelegt werden sollen, so haftet, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, die Bahnverwaltung für die Lieferung zweckentsprechender und brauchbarer Decken, auch wenn die Nichthaftung für die aus dem Transport in offenen Wagen verbundene Gefahr ausbedungen ist.

Die Bestimmung des § 23 Z. 2. Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach die Amtsgerichte zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes für Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben etc. — findet, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, keine Anwendung auf die Räumungsklage des Eigentümers gegen Denjenigen, welcher nicht auf Grund eines Mietverhältnisses, sondern ohne Rechtsgrund das Grundstück bewohnt.

Literatur.

Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1807—1815. Von Rudolf Goette. (Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten Jahrhundert. Erster Band.) Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1891. Preis 7 M.

Der auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung, namentlich als Literarhistoriker bekannte Rudolf Goette tritt hier mit dem ersten Theil eines größeren Werkes hervor, in welchem er die deutsche Einheitsbewegung des 19. Jahrhunderts im Zusammenhange zu behandeln gedenkt. Der gewichtige Theil deutscher Geschichte, den er zur Darstellung bringt, ist in politischer und kulturhistorischer Beziehung schon oftmals behandelt worden, hier aber tritt derselbe unter einen neuen Gesichtspunkt und daher in eine eigentümliche, für die weitesten Kreise interessante Beleuchtung.

Nicht die Wünsche, Träume und Pläne, in denen die deutsche Einheitsbewegung sich seit der Wende des Jahrhunderts kundgegeben hat, sind es, welche den eigentlichen Gegenstand des Buches bilden, vielmehr werden die bedeutungsvollen und lebenskräftigen Umformungen und staatlichen Neubauten beschrieben und entwickelt, die noch heute fortwirkenden Thatsachen vorgeführt, welche die gesammte innere Erneuerung Deutschlands bedingt, seine Einigung gefördert und in der Begründung des Deutschen Reiches in gewissem Sinne ihren Abschluß erreicht haben. Im ersten Buche wird die Zeit des Stein'schen Ministeriums, im zweiten Buche die österreichische Erhebung und die Zeit der Stille behandelt. Möge es dem Verfasser vergönnt sein, sein inhaltreiches Werk der Vollenbung in entsprechender Weise entgegenzuführen.

Von dem im Kurzbureau des Reichspostamts bearbeiteten „Reichs-Kurzbuch“ ist das Juni-Heft mit dem Sommerfahrplan erschienen. (Berlin, Julius Springer. Preis 2 M.) Groß ist die Zahl der Änderungen in den bisher gültigen Fahrplänen nach allen Richtungen, wodurch fast allgemein wesentliche Verkehrsbeschleunigungen eingeführt werden. Es würde zu weit führen, alle Neuerungen aufzuführen, nur darauf sei hingewiesen, daß die Verbindungen nach den Nordseebädern günstiger und schnellere geworden, nach den für den Reiseverkehr im Sommer immer mehr in Betracht kommenden skandinavischen Ländern erweitert worden sind, und auch der Verkehr in und nach Süddeutschland, nach der Schweiz, Italien und dem Orient Beschleunigung erfahren hat, die für manche Gegend wesentlich in's Gewicht fällt.

Bei dieser Gelegenheit machen wir auch auf die dem Reichs-Kurzbuch beigegebene vortreffliche Karte aufmerksam mit ihren, durch eine eigenartige Gruppierung der Längengrade hergestellten Zeitvergleichungslinien, welche es ermöglichen, für sämtliche auf der Karte angegebenen Orte die Unterschiede der Ortszeiten nach Stunden und Minuten ohne Schwierigkeit abzulesen und auch die Landeszeiten bequem mit einander, sowie mit der Zeit von Greenwich zu vergleichen.

Ueber den praktischen Werth des Reichs-Kurzbuchs, seine Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit, läßt sich Neues nicht mehr sagen: wir können dasselbe nur immer wieder dem reisenden Publikum aufs wärmste empfehlen.

Die italienische und spanische Abteilung der Berliner Kunstausstellung bildet einen Hauptgegenstand des Interesses, das die Berliner Veranstaltung hervorruft. Es wird deshalb Vielen willkommen sein, Näheres über die Persönlichkeiten der Künstler zu erfahren, welche Italien und Spanien vertreten. Die neuesten Hefte (18 und 19) der „Moderen Kunst“ (Verlag von Richard Bong, Berlin W.) veröffentlichten italienische Atelier- und Salon-befuche, welche die italienischen Künstler und die in Rom lebenden spanischen Maler charakterisiren. Daß die „Moderne Kunst“ auch sonst der Berliner Ausstellung besonderes Interesse widmet, ist natürlich. Was den textlichen Theil des Blattes betrifft, so nennen wir die Erzählung „Der Stedebrief“ von Wilh. Berger, ein feines gemalmtes modernes Stättenbild. Thierfreunde werden an dem großen Doppelbilde „In der Wüste“ und an den zahlreichen Thierstudien ihre Freude haben, mit denen Wilhelm Kubner, der bekannte Ikonmaler, vertreten ist. Eine Schilderung des deutschen Theatergastspiels in Petersburg leitet eine Serie von Aufsätzen über Rußland ein. Der sonstige Inhalt ist reich an Berichten aus allen Kunstzweigen. Von den Kunstbeilagen seien außer dem Kubnerschen Bilde noch „Die Hexe“ von Lule Hilbes, „Der Berlorene Sohn“ von C. Feudel, „D'fiziere Napoleons I. von Italienischen Aristokratinnen bewirbt“ von Alvarez zc. genannt.

Bitte.

In unserer Arbeiterkolonie Anlenbuch ist der Vorrath an Bekleidungsgegenständen nahezu erschöpft und deren Ergänzung dringend notwendig, wobei wir bemerken, daß insbesondere Hosen, Schuhwerk und Leibweitzung erwünscht wären. Wir richten daher an die Vertrauensmänner und Freunde unseres Vereins die Bitte, die Sammlung von für unsere Zwecke noch brauchbaren Kleidern, Schuhen, Weitzung zu veranlassen, auch die Abgabe von guten Schriften, Gesangbüchern oder -Heften wäre erwünscht. Außerdem wolle man eine Sammel-

23.

Emmy.

Richard v. B. v. B.

Novelle von D. B. v. B. (Fortsetzung.)

Um ähnlichen Szenen zu entgehen, vermiß Verbed jedes längere Alleinsein mit Emmy. Er zürte seiner Frau, der er Eigensinn vorwarf, und ertryppte sich auf dem Gedanken, daß er doch bei der Wahl seiner Lebensgefährtin unvorsichtig zu Werke gegangen sei, sich allzu sehr von seinen Gefühlen habe beherrschen lassen. „Eine Frau“, sagte er sich, „die über die Zeit und ihre brennenden Fragen nachgedacht, würde niemals zu jener krankhaft sentimentalen Weltanschauung gelangt sein, wie sie Emmy hegt, und ich war thöricht, den Stab über die modernen Frauen zu brechen. Wie so ganz anders denkt z. B. die Wittlinghoff. Wie gut versteht sie es, sich in meine Lage zu versetzen und von meinem Standpunkt aus zu urtheilen. Wie falsch habe ich sie beurtheilt. Ein Mädchen, das im Stande ist, einem geliebten Manne die Verbindung mit einer Andern zu vergeben und ihm die Freundschaft bewahrt, muß edel sein, und ich habe ihr schweres Unrecht zugefügt, daß ich aber durch meine treue Freundschaft gut machen will.“

Und Jenny wußte sich ihm unentbehrlich zu machen. Sie war stets heiter, liebenswürdig, gefröhlich. Sie verstand es, durch irgend ein dem Grafen angenehmes Thema die Falten von seiner Stirn zu verjagen, und ihrem süßen Lächeln, ihren fragenden, dabei so zärtlichen Blicken widerstand er nicht, und vertrauensvoll klagte er ihr, was er unter Emmys Gemüthsstimmung leiden mußte, und wie sehr er sich doch in ihrem Charakter geirrt, den er für weich und süßsam gehalten habe.

„Sie dürfen nicht vergessen“, meinte die Wittlinghoff, ihre glänzenden Augen theilnehmend auf ihn heftend, „daß Emmy den Glauben, die Religion zum Stützpunkt ihres Eigenwillens nimmt, daß sie sich selbst belügt, indem sie mit frommen Argumenten auf Sie einwirkt. Emmy ist eben das Prototyp des Weibes, ihre Vogil besteht auch in Schmolzen, Lächeln, Weinen, und sie wird nicht eher ruhig und befriedigt sein, ehe sie nicht ihren despotischen Willen durchgesetzt hat. Sie selbst aber, bester

Graf, sind nicht daran schuld. Ihre allzu große Liebe und Zärtlichkeit hat Emmy verwöhnt und in dem Glauben befestigt, daß sie von Ihnen alles verlangen kann. Zeigen Sie sich einmal auch in anderer Beziehung als Mann, als Herr, und sie wird niemals mehr wagen, jene kindischen, lächerlichen Wünsche auszusprechen. O, mein Gott, wie ungleich sind deine Güter vertheilt; was den Einen zum Glücklichen der Sterblichen machen würde, genügt dem Andern kaum, und je größer der Besitz, desto fähiger ist die Ansprüche. Ich fürchte, daß Sie Emmy gegenüber einen harten Stand haben werden. Die sogenannten sanften, blonden Frauen geben häufig viel schwerer nach, als die lebhaften, feurigen, die zwar gern befehlen, wo es sich der Mühe verlohnt, sich aber auch gern befehlen lassen, sobald sie der besseren Einsicht gegenüber stehen. Folgen Sie meinem Rath, bester Graf, zeigen Sie sich Ihrer Frau gegenüber ein wenig kühl; beweisen Sie ihr, daß sie ihre Macht überschätzt, daß es möglich ist, Ihre Liebe zu verherzen, und sie wird ihre Thorheit bekennen und es dem Himmel und Ihnen danken, wenn Sie ihr vergeihen.“

„Es ist eine bittere Arznei, die Sie mir anrathen“, erwiderte Verbed hastig, „aber sie scheint mir gut zu sein. Ja, mag sie einsehen lernen, was es heißt, einen Mann in seinen heiligsten Empfindungen zu verletzen, ihn immer von Neuem in Zweifel zu bringen wollen mit seiner Liebe und seinen Pflichten. O, nimmer mehr hätte ich geglaubt, daß in einem so garten, holden Körper ein so eigenfinniger, trotziger Geist wohnen könne. Meine Menschenkenntnis hat mich hier zum zweitenmale betrogen.“

„Darf ich auch wissen, wann das erstemal?“ fragte Jenny, ihr schönes Gesicht zu ihm beugend.

Seine Augen begegneten den ihren, die in leidenschaftlicher Zärtlichkeit an ihm hingen; ihre Blide flossen einen Moment ineinander.

Ein tiefer Seufzer entrang sich der Brust Verbeds, hastig sprang er auf, und erst nachdem er mehreremale unruhig das Zimmer durchgemessen hatte, trat er dicht an Jenny heran und seine Lippen auf ihre Hand pressend, sagte er leise: „Als ich mich von Ihnen getrennt, Jenny. Wie so ganz anders erscheinen

Sie mir jetzt und wie sehr danke ich es Ihnen, daß Sie trotz alledem an meinen Sorgen theilnehmen.“

„Und Sie sind des besten, vollkommensten Glückes werth“, rief sie, ihre Hand innig auf seinen Arm legend, „und keine, keine wünscht es Ihnen heißer als ich. O, Verbed, wenn Sie es wären, wie gern wollte ich dann auf eigenes Glück Verzicht leisten. Durch Selblosigkeit beweist die rechte Frau ihre Liebe. Was den Selbsten beglückt, muß sie beglücken. Verbed, sagen Sie mir, daß Sie ganz befriedigt sind, und ich verlange nichts weiter vom Schicksal.“

„Jenny, o warum haben Sie mir nicht früher gesagt, wie viel, wie gut sie sind —?“

„Lassen Sie die Vergangenheit ruhen“, unterbrach sie ihn, die von Thränen feuchten Augen zu ihm aufschlagend, „ich war und bin ja auch Ihrer nicht werth und meine Fehler überwiegen tausendfach die wenigen guten Eigenschaften, die mir vielleicht eigen sind, allein einen Vorzug darf ich mir vor Emmy einräumen: den Sie, Verbed, nach Ihrem vollen Werth zu schätzen. Ich vermag Ihre größten, liebenswürdigsten Eigenschaften anzuerkennen und zu bewundern!“

Der körperliche Zustand der jungen Gräfin zwang sie oft zum Alleinsein, und der nahen Verwandten vollständig vertrauend, übertrug sie Jenny die Pflicht, an ihrer Stelle die Honneurs im Hause zu machen.

Verbeds Naturell war nicht dazu angethan, einer leidenden Frau Gesellschaft zu leisten, er verlangte nach Abwechslung, nach geistiger Bewegung; seine Lebhaftigkeit, seine rücksichtslose Thatskraft konnte sich nicht an das ewige Einerlei seines häuslichen Lebens gewöhnen, und da Emmy in der That durch ihre Leiden, theils auch durch den fortwährenden inneren Zwiespalt in eine trübe Stimmung verfest war, in welcher ihr gesellschaftliche Verpflichtungen zur Last wurden, so nahm sie es als einen Beweis der Freundschaft von Jenny v. Wittlinghoff an, daß diese dem Grafen häufig Gesellschaft leistete und bei kleinen Soirées, die der Graf veranstalten mußte, die leidende Hausfrau vertrat.

(Fortsetzung folgt.)

stelle zur Empfangnahme bestimmen und die gesammelten Gegenstände an Hausvater Kamparter in Akenbad - Station Kleingen der badischen Bahn - abgeben. Die Abfindung kann auch an die Centralstelle - Karlsruhe, Sofienstraße 25 - erfolgen, von wo aus die Weiterbeförderung veranlaßt werden wird. Das bisherige Ausbleiben von Sendungen aus vielen Orten und Gegenden des Landes erklären wir uns aus dem Umstande, daß häufig Kleidergaben an Umherziehende unmittelbar abgegeben werden. Diese Art des Gebens hat die Gefahr, daß die Gaben nicht sofort veräußert und der Erlös verschwendet wird. Die Geber erreichen deshalb ihren Zweck sicher, wenn sie ihre Gaben unmittelbar der Kolonie zuwenden wollten. Karlsruhe, den 1. Juni 1891. Der Ausschuss für Arbeiterkolonien im Großherzogthum Baden. Geheimrath Dr. von Stoeffer.

Handel und Verkehr.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 27. Mai bis 2. Juni 1891 erfolgten badischen Patentanmeldungen und -Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller in Freiburg i. Br. A. Anmeldungen. Wilhelm Kemmet in Mannheim: N. 6349. Verfahren zur Ausnützung der Reaktionswärme chemischer Vorgänge. S. 13.5. W. Schlemmer in Heidelberg: Sch. 6303. Verfahren zur Herstellung von künstlichen Bausteinen. Karl Reuther in Mannheim: N. 6577. Formpresse. Firma S. Drews u. N. Senner Forstheim: D. 4708. Selbstthätig zündendes Feuerzeug. Theodor Fahrner in Forstheim: F. 5365. Vorrichtung zum Selbstschutz. Fr. Kaiser in Freiburg i. Br.: R. 8457. Gegenlag an Refo-

nanzblenden von Klavieren. (Zuf. zu Pat. Nr. 55431.) Spinnerei Kraft, St. Maßen: S. 5845. Ringdrehmaschine für schwach gedrehte Feingewinnstoffe. B. Ertheilungen. Hofrath Professor Dr. E. Pflüger in Heidelberg: Nr. 57630. Verfahren zur Konservierung von Blüthen und anderen zarten Pflanzentheilen. (Zufug zu Pat. Nr. 48755.) Bom 14. October 1890 ab. N. 4399. D. Lang, Kommerzienrath in Mannheim: Nr. 57641. Neuerung an Drechselmaschinen. Bom 2. Nov. 1890 ab. L. 6358. M. Flechner in Karlsruhe: Nr. 57624. Bettfedernreinigungsmaschine. Bom 23. Aug. 1890 ab. F. 4942.

London, 8. Juni. (Bei der Kdnischen Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft) kamen im Monat Mai 1891 4 Unfälle, welche den sofortigen Tod zur Folge hatten, 2 Fälle mit vorübergehender dauernder Invalidität und 299 Unfälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit zur Anmeldung.

London, 8. Juni. Wochenanweis der Bank von England gegen den Ausweis vom 28. Mai:

Totalreserve	17 661 000 Pf. St.	+ 1591 000 Pf. St.
Notenumlauf	25 221 000 Pf. St.	+ 373 000 Pf. St.
Barvorrath	26 232 000 Pf. St.	+ 1 965 000 Pf. St.
Portfeuille	29 942 000 Pf. St.	+ 1 379 000 Pf. St.
Privatguthaben	33 325 000 Pf. St.	+ 362 000 Pf. St.
Staatsguthaben	6 285 000 Pf. St.	+ 115 000 Pf. St.
Notenreserve	16 578 000 Pf. St.	+ 1 653 000 Pf. St.
Regierungssicherheiten	9 942 000 Pf. St.	unverändert

Prozentverhältnis der Reserve zu den Passiven 44 1/2 Prozent, gegen 40 1/2 in voriger Woche. - Clearinghouse-Umsatz 145 Mill., gegen die gleiche Woche des vorigen Jahres 44 Mill. Abnahme. Mannheim, 8. Juni. Weizen per Juli 23.35, per Novbr. 22.15, per März 22.10. Roggen per Juli 20.90, per Novbr. 18.95, per März 18.50. Hafer per Juli 17. - , per Nov. 14.30, per März 14.50.

Bremen, 8. Juni. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.40. Still. - Amerikan. Schweinefleisch: Wilcox 39 1/2, Armour 33.

Stettin, 8. Juni. Weizen per Juli 23.20, per Nov. 22.05, per August 20.35, per Nov. 20.25. Rüböl per 50 kg per Oktober 64. -

Antwerpen, 8. Juni. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, disponibel 15 1/2, per Juni 15 1/2, per August 16, per September-Dezember 16 1/2. Still. Amerikanisches Schweinefleisch, nicht verzollt, dispon., 79 frs.

Paris, 8. Juni. Rüböl per Juni 72.75, per Juli 73.75, per August 74. - , per Sept.-Dez. 75.75. Träge. - Spiritus per Juni 42.50, per September-Dezember 39. - Still. - Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Juni 35.50, per Oktober-Januar 34.50. Fein. - Mehl, 8 Marques, per Juni 63.40, per Juli 64. - , per August 64. - , per September-Dez. 64.10. Matt. - Weizen per Juni 29.90, per Juli 29.40, per August 28.90, per Septbr.-Dezbr. 28.60. Träge. - Roggen per Juni 19.20, per Juli 19.20, August 19.20, per Septbr.-Dezbr. 18.90. Still. - Talg 62.50. Weizen: bedekt.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Seidenstoffe (schwarze, weiße, farbige) v. 95 Pfg. bis 18.65 v. Met. - glatt, gestreift u. gemustert (ca. 380 versch. Qual. u. 2500 versch. Farben) - verl. roben- und fuchweise porto- u. zollfrei das Fabrik-Depot **G. Henneberg** (K. u. N. Hofliefer.) Zürich. Muster umgehend. Doppeltes Briefporto nach der Schweiz.

Frankfurter Börse vom 8. Juni 1891.

Staatsschulden	101.40	Port 4 1/2 Anl. v. 1888 R.	68. -	Stenbahn-Aktien	3 1/2 Jura-Bern-Luz.	Fr. 96.90	Odenburger	Thlr. 128.80	Franken-Stadt	16.15	
Baden 4 Obligat.	103.40	3 Ansländ.	45.60	Deff. Ludwigs-Bahn	Thlr. 114. -	4 Schweizer Central	Fr. 102. -	4 Dester. v. 1854	fl. 121.30	Engl. Sovereigns	20.36
4 Obl. v. 1886	106.10	Serbien 5 Goldrente	Fr. 89. -	4 Pfälz. Mar-Bahn	fl. 145.40	4 dto. Nordost 85-97	Fr. 103.40	1887	fl. 125.10	Obligationen und Industrie	
Bayern 4 Obligat.	106.60	Schweden 4 Oblig.	102.70	4 Pfälz. Nordbahn	fl. 114.70	5 Südbahn Feuerfrei	fl. 104.20	4 Stuhl. Raab-Gr. Thlr.	104.50	Aktien	
Deutschl. Reichsanl.	106.20	Span. 4 Ansländ.	73.30	4 Gattardbahn	fl. 147.50	4 dto.	Fr. 65. -	3 1/2 Freiburg v. 1888	M. -	3 Kartlsruhe v. 1886	fl. 87.20
3 1/2	98.90	Berner 3/4 Obligat.	Fr. 97.30	5 Böhm. Westbahn	fl. 398 1/2	3 dto.	Fr. 65. -	3 Eittinger Spinnerei	fl. 117.30	3 Karlscr. Maschinen-W.	-
3	85.90	4 Unif. Obl. Fr.	98. -	5 Gal. Karl-Rudw.-B.	fl. 190. 2	5 Deff.-H. St.-B. 73-74	fl. 105.60	10 Karlscr. Wag. fl.	78.50	4 Deutsch. Böhm. 2 1/2	fl. 217.50
Preußen 4 Consols	105.50	4 Unif. Obl. Fr.	93.30	5 Deff.-H. St.-B. Fr.	245 1/2	3 dto. I.-VIII. Eu. Fr.	83.90	10 Braunschw. Thlr.	104.80	4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -
3 1/2	99. -	Argent. 5 Ann. Goldanl.	Fr. 43. -	5 Deff. Südbahn (Kmb.)	fl. 94 1/2	3 dto. C. D. u. D/2	Fr. 63.20	10 Freiburger	Fr. 29.40	4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -
4 Obl. v. 1879	103.20	4 Deutsche R.-Bank	fl. 144. -	5 Deff. Nordost	fl. 178 1/2	5 Toscan. Central	Fr. 121. -	10 Rheininger	fl. 27.80	4 Rheinische Dypotheken	fl. 148.70
4 Obl. v. 75/80	103.20	4 Badische Bank	Thlr. 112.90	5 Eisenbahn-Privilegien	fl. 100.70	6 South. Pacif. Cal. L.	fl. 110. -	10 Desterreicher v. 1864	fl. 322.40	4 Rheinische Dypotheken	fl. 111.30
Desterreich 4 Goldrente	fl. 96.40	4 Basler Bankverein	Fr. 143. -	4 Elisabeth Feuerrei	fl. 80.40	4 Br. S.-R.-A. VII-IX Thlr.	100.70	10 dto. Kredit v. 1858	fl. 327. -	4 Rheinische Dypotheken	fl. 99.20
4 1/2 Silber.	fl. 80.60	4 Berlin. Handelsgef.	fl. 142. -	5 Deff. Nordost v. 74	fl. 106.50	4 Breuß.-K.-Vob.-Kred.	fl. 101. -	10 Ungar. Staats	fl. 253.60	4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -
4 1/2 Papier.	fl. -	4 Darmstädter Bank	fl. -	5 Lit. A. fl.	92.80	4 G. S. u. 100	Thlr. 101. -	10 Wechsel und Sorten.	fl. 100.00	4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -
4 1/2 Papier v. 1881	88.80	4 Deutsche Bank	fl. 152.30	5 Lit. B. fl.	91.70	4 Hb. Hyp. S. 43-46	fl. 100.50	10 Amsterdam	fl. 100.00	4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -
Ungarn 4 Goldrente	fl. 30.50	4 Deutsche Vereinsb.	fl. 108.50	5 Maab-Deb.-Ebenf.	fl. 83. -	3 1/2 dto.	Fr. 93.80	10 London	fl. 20.45	4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -
4 1/2 Anl. v. 1889	92. -	4 Deutsche Unionbank	fl. 75.10	4 Rudolf	fl. 83. -	3 1/2 dto.	Fr. 93.80	10 Paris	fr. 100.00	4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -
Rumänien 5 Am.-R.	fr. 93.30	4 Dist.-Komm.-A. Thlr.	189.80	4 Salzgut. Hfr.	fl. 100.40	3 1/2 dto.	Fr. 93.80	10 Wien	fl. 100.00	4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -
Russland 6 Goldanl.	fl. 106.40	4 Rhein. Kreditbank	Thlr. 119.20	4 Vorarlberger	fl. 82. -	4 Badische Bräm.	Thlr. 137.40	10 Dollars in Gold	fl. 100.00	4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -
6 1/2 Orientanl.	fr. 75. -	4 D. Effenteb. 5 1/2	Thlr. 118. -	4 Sittard IV. S.	fr. 102.10	4 Bayerische Bräm.	Thlr. 143.50			4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -
6 1/2	fr. -	4 D. Hyp.-Bf. Thlr.	60 1/2 101.90			4 Rhein. Fr.-Bf.	Thlr. 127.60			4 Rheinische Dypotheken	fl. 124. -

Bürgerliche Rechtspflege.

Deffentliche Zustellungen.

M.507.1. Nr. 10.324. Mannheim. Der Kaufmann Wilhelm Dirsch zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Loeb, klagt gegen den Salomon Lederer in Mannheim, wegen Nichterfüllung des unter den Umständen am 13. Januar 1891 abgeschlossenen Vertrags (§ 5) mit dem Antrage:

- es sei der genannte Vertrag für aufgelöst zu erklären und Beklagter schuldig, das Geschäft, B. Dirsch, Stellungsvermittlungs-bureau dem Kläger zurückzugeben,
- Beklagter sei schuldig, den Antrag zum Handelsregister, wonach er als Inhaber der Firma eingetragen ist, freizugeben zu lassen, und habe dabei mitzuwirken, daß Kläger als Inhaber dieser Firma zum Handelsregister wieder eingetragen werde,

und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsachen des Groß. Landgerichts zu Mannheim auf Freitag den 25. September 1891, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 6. Juni 1891.

Schneider.

Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts. M.508.1. Nr. 10.214. Mannheim. Die Charlotte Schunder, geb. Hübel in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Köb in Mannheim, klagt gegen ihren Ehemann Christian Schunder, Fabrikarbeiter in Mannheim, wegen Mißhandlung und grober Verunglimpfung mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen den Streittheilen am 15. März 1886 geschlossenen Ehe wegen Mißhandlung und grober Verunglimpfung der Klägerin durch den Beklagten und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Groß. Landgerichts zu Mannheim auf Dienstag den 22. September 1891, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 6. Juni 1891.

Dr. Seib.

Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts. M.509.1. Nr. 27.549. Mannheim. Die Firma S. Friedberger zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Döhrenheimer, klagt gegen den Obersteher Wilhelm Kretsch von Regensburg, 3. St. unbekannt wo sich aufhaltend, aus Kauf von Cigaretten, mit dem Antrage auf löstentfällige vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung von 146 M. 70 Pf. nebst 5 % Zins vom

Klagzustellungstage an und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht IV zu Mannheim zu dem auf Donnerstag 17. September 1891, Vormittags 10 Uhr, bestimmten Termin.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug aus der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 5. Juni 1891.

Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts: Stalf.

Kontursverfahren.

M.512. Nr. 5438. Waldkirch. Auf Antrag des Kaufmanns Adolf Gräfer hier wird heute Vormittag 11 1/2 Uhr über das Vermögen desselben das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann Gustav Busch dahier wird zum einstweilig. Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum Freitag dem 3. Juli 1891 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin auf Samstag, 11. Juli 1891, Vorm. 8 Uhr, vor Gr. Amtsgericht Waldkirch anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgefordert werden, Verriidigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. Juli 1891 Anzeige zu machen.

Waldkirch, den 8. Juni 1891.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Will.

M.511. Nr. 10.537. Offenburg. Durch Beschluß Groß. Amtsgerichts Offenburg wurde unterm heutigen das Konkursverfahren gegen Blechner Karl Thalmann hier nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 151 R.O. aufgehoben. Offenburg, 4. Juni 1891.

Der Gerichtsschreiber: C. Veller.

M.513. Nr. 7208. Müllheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bierbrauers Nikolaus Gaister in Müllheim wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 20. Mai 1891 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 20. Mai 1891 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Müllheim, den 8. Juni 1891.

Groß. bad. Amtsgericht.

aga. Dablinger.

Dies veröffentlicht.

Der Gerichtsschreiber: Abler.

Erbeinweisungen.

M.510.1. Nr. 8088. Emmendingen. Von Gr. Amtsgericht Emmendingen wurde heute verküßt: Johann Georg Engler, Tagelöhner von Röhdingen,

hat um Einweisung in Besitz und Gewahrt des Nachlasses seiner verstorbenen Eheg. au. Magdalena, geborne Bühler, gebeten. Diefem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb 4 Wochen dazugegenen Einprüche erhoben wird. Einwendungen, den 5. Juni 1891. Der Gerichtsschreiber: Jäger.

M.413.2. Nr. 4071. Adelsheim.

Das Groß. Amtsgericht Adelsheim hat unterm 1. Juni 1891 beschloffen: Die Witwe des Uhrmachers Jakob Keller, Maria, geb. Baumann in Sindelsheim, hat um Einsetzung in Besitz und Gewahrt des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Dieser Bitte wird entsprochen, wenn nicht innerhalb

vier Wochen

dazugegenen Einprüche erhoben wird.

Dies veröffentlicht.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Raub.

Zwangsversteigerung.

M.468. Karlsruhe.

Steigerungs-

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung

wird das Gut Louis Kiefer

Scheuten dahier eigenthümlich zugehörige Ackerland von 6 ar 10 qm

im Gemau Schard, einerseits neben

Maschinenführer Friedrich Alal, anderseits

neben Maurermeister Aug. Söhner,

mit einem darauf errichteten einstufigen Stall, tax. zu 3000 M

am Donnerstags, 2. Juli 1891,

Nachmittags 3 Uhr,

im Sekretariat II, Hebelstraße Nr. 7,

ebener Erde, erste Etage rechts, dahier

einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt,

wobei der endgiltige Zuschlag auf das

höchste Gebot erfolgt, wenn der

Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Karlsruhe, den 20. Mai 1891.

Groß. Notar

Dt.

M.491.1. Halsbach.

II. Liegenschafts-Ver-

steigerung.

In Folge richterlicher

Verfügung werden den

Landwirth Josef Schille sammt

verbindlichen Theilen in Vollenbach

die nachverzeichneten Liegenschaften

am Donnerstags den 25. Juni 1891,

Vormittags 8 Uhr,

im Gasthaus zum Kreuz in Vollenbach

öffentlich versteigert, wobei der endgiltige

Zuschlag erfolgt, wenn der

Schätzungspreis auch nicht geboten wird:

1. Lgb. Nr. 687, Plan Nr. 15:

29 a 30 qm Hofraithe a, worauf steht:

a. Ein einstufiges Wohnhaus mit

Waldenteller, Schauer, Schopf und

Stallung unter einem Dache, b. eine

Schweinehaltung mit Wagenhof; c. ein

Speichergebäude; d. eine Bad- und

Waschküche mit Wagenhof; e. ein

4 a 80 qm Hofraithe b, worauf steht:

eine Mahlmühle; ferner 5 a 40 qm

Hausgarten; 1 ha 65 a - am Ackerland a; 65 a Ackerland k; 67 a Ackerland e; 1 ha 86 a Ackerland o; 96 a Ackerland f; 54 a Wiese b; 81 a 40 qm Wiese m; 83 a 20 qm Wiese p; 6 a 70 qm Reutfeld e; 8 ha 37 a 20 qm Reutfeld g; 1 ha 40 a 40 qm Reutfeld n; 2 a 80 qm Hedenrain; 19 a Weinberg; 12 ha 39 a 20 qm Wald i; 80 a 70 qm Wald j; 29 a Wege; 2 a 26 qm Mühlenweider.

2. Lgb. Nr. 688, Plan 15:

1 ha 98 a 42 qm Reutfeld; 2 ha 84 a

60 qm Wald.

3. Lgb. Nr. 686, Plan 6:

1 ha 81 a 58 qm Ackerland d; 28 a

12 qm Ackerland l; 3 a 46 qm Wiese a;

72 a 68 qm Wiese b; 1 ha 24 a 42 qm

Wiese c; 15 a 40 qm Reutfeld e; 4 a

20 qm Reutfeld g; 1 a 74 qm Reutfeld

h; 4 ha 51 a 50 qm Wald; 11 a

90 qm Wege; 11 a 08 qm Bach.

4. Lgb. Nr. 667, Plan 5:

68 a 76 qm Wald am Birkenstein.

Das Ganze bildet ein geschlossenes

Gut und ist geschätzt zu 30,750 M.

Halsbach, den 4. Juni 1891.

Der Vollstreckungsbeamte:

Schirmann,

Großherzog. Notar.

Strafrechtspflege.

Ladungen.

M.519.1. Nr. 7906. Karlsruhe.

Büder Adolf Feidinger, geboren am

25. October 1862 zu Hertsbach, zuletzt

in Karlsruhe, wird beschuldigt, als be-

urlaubter Referent ohne Erlaubniß aus-

gewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3

des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des

Groß. Amtsgerichts hiersebst auf

Montag den 20. Juni 1891,

Vormittags 9 Uhr,

vor das Groß. Schöffengericht Heidel-

berg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-